



# FRANK HARTMANN

## Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

### **Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln in Hessen wie bisher**

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. August 2023, 20 A 2384/20, hatte für große Unruhe bei Waffenträgern gesorgt.

In dem Urteil wurde entschieden, dass die Schlüssel zu einem Waffenschrank in einem Behältnis aufbewahrt werden müssen, das den gleichen gesetzlichen Sicherheitsstandards wie der Waffenschrank selbst entspricht.

Unklar war die zukünftige Vorgehensweise geworden.

Müssen die Schlüssel eines Waffenschranks ebenfalls in einem Waffenschrank untergebracht werden?

Es gab danach hektische Betriebsamkeit, um Schlüsseltresore zu erwerben oder Waffenschränke mit Verschlüssen mit Zahlencodes nachzurüsten, was teuer wird.

Entwarnung für Hessen.

Hier bleibt es wie bisher.

Es besteht keine gesetzliche Regelung zur Aufbewahrung des Waffenschrankschlüssels. Der Schlüssel ist jedoch als Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen, sodass die Anforderungen an die Aufbewahrung vergleichbar sind, da durch die nachlässige Aufbewahrung des Schlüssels der Schutz durch den Waffenschrank vor unbefugtem Zugriff Dritter auf die Waffe im Ergebnis aufgehoben wird.

Deshalb gehört es zur sorgfältigen Aufbewahrung von Waffen, den Schlüssel so aufzubewahren, dass er einem Dritten nicht zugänglich ist, insbesondere keinen Haushaltsangehörigen.

Der Schlüssel selber muss aber nicht in einem Tresor aufbewahrt werden, wie es jetzt in NRW gilt.